



9. Juli 2025

## Motion

von Christian Häberli (AL),  
Ursina Merkle (SP)  
und Sibylle Kauer (Grüne)

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 im Sinne der Begründung zu revidieren. Dies zumindest bezüglich der folgenden Punkte:

1. Für die dezentralen (mobilen) Recyclinghöfe und die zentralen (stationären) Recyclinghöfe sollen präzise Begriffe definiert und einheitlich verwendet werden.
2. Zentrale (stationäre) und dezentrale (mobile) Recyclinghöfe sollen bei der Anlieferung zu Fuss und per Velo gleich behandelt werden (z.B. dass an beiden Orten dieselbe Menge Sperrgut kostenlos abgegeben werden kann).
3. Der Sachverhalt der Gebührenfreiheit ist präzise zu umschreiben.
4. Das Intervall der Abfallsammlungen bei den Haushalten ist an die Veränderung (Abnahme bzw. Zunahme) der spezifischen Abfallmenge in der Stadt Zürich zu koppeln (e.g. Kartonsammlung).
5. Wertstoffe (z.B. Metall), welche einen Marktpreis haben, sind von den Entsorgungsgebühren zu befreien.
6. Es soll eindeutig definiert werden, welche bei den Recyclinghöfen anlieferbaren Materialien der Entsorgungsgebühr unterliegen und welche nicht (z.B. Wertstoffe, Grubengut, Elektrogeräte, Sperrgut).
7. Die Einlieferung von Sperrgut im zentralen (stationären) Recyclinghof soll durch Festlegung des Preises pro Abgabemenge in Schritten von kleineren Gewichtseinheiten (z.B. 25 Kilo statt 100 Kilo wie bisher) vergünstigt werden. Dabei ist eine progressive und damit insgesamt kostendeckende Gebühr zu prüfen.

### Begründung:

Die Diskussionen rund um die Abschaffung der Entsorgungscoupons hat aufgezeigt, dass die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 in mehreren Punkten nicht dem aktuellen Bedarf der Bevölkerung entspricht und Widersprüchlichkeiten enthält. Aus Sicht der Unterzeichnenden ist die VAZ deshalb zu überarbeiten.

Antrag auf dringliche Behandlung.